

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Neustadt-Ost" Stadtteilgebiet Nr. 31 d

Nach derzeitiger Rechtslage ist es möglich, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Neustadt-Ost" Einzelhandels-Großbetriebe bis 1.500 qm Verkaufsfläche einzurichten. Dies ist städteplanerisch nicht erwünscht. Deshalb soll mit Ausnahme des KFZ- und des KFZ-Zubehörhandels der sonstige Einzelhandel nicht zugelassen werden. Diese Einschränkungen bestehen für das neu ausgewiesene Industriegebiet sowie für die im Plan ausgewiesenen Gewerbegebiete GE 1 und GE 2.

Das gesamte Bebauungsplangebiet "Neustadt-Ost" ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. In diesem Gewerbegebiet sind jedoch aufgrund der Vorschriften der BauNVO bestimmte Gewerbebezüge, wie beispielsweise Tag und Nacht arbeitende Betriebe, nicht zulässig. Im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind nur ganz wenige Industriegebiete ausgewiesen, die auch durch Ansiedlungen "belegt" sind. Für eine Neuansiedlung hat die Stadt keine Flächen zur Verfügung. Damit ist auch zur Stärkung der Infrastruktur - entsprechende Ansiedlung von Interessenten - eine Änderung der Gewerbebeteilflächen in eingeschränktes Industriegebiet erforderlich.

Durch dieses Bebauungsplan-Änderungsverfahren gibt es weder Auswirkungen auf die ^{Bebauung}Ordnung noch auf die Erschließung. Auf die Begründung zum rechtsgültigen Bebauungsplan "Neustadt-Ost", Stadtteilgebiet Nr. 31 d wird ergänzend verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. JAN. 1986
S T A D T V E R W A L T U N G



Zur Verfügung vom: 17. Feb. 1986 Az.: 35/405-03-NW-0/51a
--

BESTÄTIGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf (einschl. Textfest. + Begründung) hat - nach vorheriger Bekanntmachung i.d. „RHEINPFALZ“ am 23.8.85 - in der Zeit vom 16.9.85 bis einschl. 16.10.85 gem. § 2a(6) BBauG hier öffentlich ausgelegen.

NW, den 27. JAN. 1986
STADTPLANUNGSAMT



27. JAN. 1986